

samt Geschwistern als Beklagte andererseits erkannt habe, dass er - um dem wahren Sachverhalt auf den Grund zu kommen - berechtigt sei, darüber in Luzern und andernorts schriftliche Kundschaften aufnehmen zu lassen.

Deshalb beauftrage er ihn, Balthasar Pfyffer, hiermit, bis künftigen Montag Hptm. Jost Amrhyn, Hptm. Niklaus Bircher und insbesondere Lt. [Josef?] Golder, [gen. Lüthart], folgende Fragen zu stellen:

"was gestalten A^o [16]25 dess H. Obersten [Walter] Am Rhyn Regiment, so Jn Picardie gefuehrt, sye Monatlichen ein mehrers, als aber gehalten, durch H. [Robert] Myron [den franz. Ambassadors] Versprochen worden.

Jtem ob nit an der ersten Musterung die h. hauptlueh befragt worden ob sy sich der Capitulation vernuegen wellendt?

Undt letstlichen alss sy geurlaubet von h. Commissaire des Estangs ebenmessig Zuoredt gestellt, ob Einer oder der Ander wyters AnZuospraechen habe."

Original, mit Siegel

AH 32, 165-166 - Blatt 165^V und 166 leer

1636 [April 8.]

A

VERTRAG UEBER DIE ABTRETUNG DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN IM SCHWEIZ.
GARDEREGIMENT VON BEAT II. AN [SEINEN BRUDER HEINRICH I.]
ZURLAUBEN

Lt. [Heinrich I.] Zurlauben gibt bekannt, dass er heute mit Einverständnis des Königs [Ludwig XIII.] die Kompagnie seines Bruders, Hptm. Beat II. Zurlauben, übernommen habe. Bezüglich dieser Uebergabe seien folgende Bedingungen ausgehandelt worden:

1. Er verpflichte sich, vom König *"ein besiglet schryben undt Verspraechen uss[z]u bringen"*, dass im Falle seines Todes oder wenn er aus andern Gründen *"das Fendlin Zwo Jrer Mt. handen widerumb uffgeben wurde"*, dieses alsdann wieder an Beat II. Zurlauben oder einen seiner Söhne fallen solle.

[2.] Als seine Erben bestimme er - vorausgesetzt allerdings, er hinterlasse keine eheliche Erben - die Söhne seines Bruders, Beat Jakob I. und Heinrich II. Zurlauben. Diese hätten Anrecht

auf sein väterliches Erbe [von Konrad III. Zurlauben] und auf all das, was er in Frankreich hinterlassen werde. Diesbezüglich werde er eine zusätzliche schriftliche Bestätigung ausfertigen und diese seinem Bruder übergeben.

- [3.] Sollte er sich *"Von dato über 6 Jahr oder meer Jaren"* verheiraten und Kinder zeugen, so werde obige Bestimmung hinfällig. In diesem Falle müsse er aber auch auf die Führung des Fähnchens verzichten und dieses Beat II. Zurlauben oder einem seiner Söhne übergeben, *"Jedoch mit glychen Vorbehalt der Monatlichen Zahlung wie hienach verzeichnet ist."* Auf jeden Fall - ob er sich nun verheirate oder nicht - dürfe er besagte Kompagnie einzig an seinen Bruder oder dessen Söhne abtreten.
- [4.] Im weitem verpflichtet er sich, seinem Bruder, solange er die Kompagnie innehabe, jeden Monat 150 Fr. - wobei die Auszahlung halbjährlich erfolge - zu bezahlen. Die Zahlungen könnten, sofern Beat II. dieser Regelung zustimme, auch nur jährlich erfolgen. Voraussetzung dazu sei natürlich, dass auch der König seinen finanziellen Verpflichtungen nachkomme. Nach einem allfälligen Tode Beat II. reduzierten sich die monatlichen Zahlungen auf die Hälfte und müssten dessen Kindern ausgerichtet werden.
- [5.] Beat Jakob I., als ältester Sohn Beat II., habe Anrecht auf das Amt eines Leutnant der Kompagnie, *"undt der accord oder vertrag Zuo Lizi [Lizy-sur-Ourcq?] [solle] gägen Jn Auch geldten"* und von ihnen beiden, Beat II. und [Heinrich I.], unterschrieben werden. Falls Beat Jakob I. wegen seines Amtes [Land-schreiber der Freien Aemter] auch nicht bei der Kompagnie weilen könnte, habe er trotzdem Anrecht auf seinen Amtssold. In diesem Falle aber wäre Beat Jakob I. verpflichtet, seine, [Heinrich I.], Interessen in der Heimat wahrzunehmen.
- [6.] Ferner habe er sich verpflichtet, den jüngern Sohn seines Bruders, Heinrich II., *"Jn Frankhrych es sye Jn wehrenden seinen Studijs oder Anderen exercitien Undt Schuolen ... Zuoerhalten, ohne synes Vaters einichen costen undt schaden und dis ohrts alss myn eignen Zuo erzüchen ... [bis] ... Er nach dem Willen mynes Bruoders Zuo dem*

Fendlin kommen wirdt. Da Jch Jm an minem Tisch sambt dem Pferdt Jnn stahl erhalten, wye auch mit den Khleidern gnuogsam versächen oder alssdan dafür ein gebürende besoldung geben Will." Heinrich II. sei es zudem vorbehalten, einmal das Fähnrichamt in der Kompagnie zu übernehmen. Bis zum Zeitpunkt seines Amtsantritts soll dieses von einem andern versehen werden.

[7.] *"Beträffendt auch disere beede Embter Lütenamt undt Fenderich soll Jch Uff all anderen Zuotragenden Fall vorus mynes Bruoders begären nach, darüber disponieren, die sinigen alszt Zuobetrachten."* Solange Heinrich II. seinen Studien obliege, solle von den 50 Kronen, die er Beat Jakob I., falls dieser zu Hause weile, entrichten müsse, deren 20 abziehen können. *"Umb die überigen dreyssing Kr. soll Jch minem Bruodern Rechnung Undt ein vernüegen geben."*

[8.] Schliesslich verpflichtete er sich, alle Schulden, welche die Kompagnie gegenüber Soldaten und Kaufleuten habe, voll und ganz zu übernehmen. Ausgenommen davon seien die Schulden gegenüber Ausgerissenen und Verstorbenen.

Er gelobe, alle diese Artikel getreu zu halten, *"auch by Pfandschafften, Insatzung, verbindung undt angriff alles mines haab wmdt guoths, welches Jch Jme [Beat II.] hieruff auch Jn sin handt undt gwalt gesezt undt übergeben hab."*

"soll nach uffrichtung der sach, ein ordenliche schrift von beeden underschriben undt besiglet gemacht werden."

Konzept, von Beat II. Zurlauben
AH 32, 167-168

[ca. 1676?]

NOTIZEN [BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] UEBER DIE BUENDNISSE DER EIDG.
ORTE MIT FRANKREICH

1559 sei König Heinrich II. gestorben. Dessen Nachfolge habe sein Sohn Franz II. angetreten, *"der aber Jn wehrendter püntnus der 5 Jahren gestorben"* sei. Darauf habe dessen Bruder Karl IX. den Thron bestiegen, welcher am 21. Juli 1565 nach Ablauf der obgenannten